

Beschluss

AZ: BSchK/052/2008

Im Beschwerdeverfahren

des Antragstellers und Beschwerdeführers

gegen

den Antragsgegner und Beschwerdegegner

Karl-Liebknecht-Haus
Kleine Alexanderstraße 28
10178 Berlin

Telefon: 030 24009-641
Telefax: 030 24009-645

Telefonsprechzeiten:
Dienstag 09.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag 13.00 – 16.00 Uhr

schiedskommission@die-linke.de
www.die-linke.de

hat die Bundesschiedskommission am 1. März 2008 folgenden Beschluss gefasst:

1. Auf die Beschwerde des Antragstellers wird das Verfahren eröffnet.
2. Das Verfahren wird zur Verhandlung an die Landesschiedskommission verwiesen.

Begründung:

1.

Der Kreisvorstand hat mit Schreiben vom 28. November 2007, das per elektronischer Post am 2. Dezember 2007 verschickt wurde, zur 2. außerordentlichen Kreismitgliederversammlung am 8. Dezember 2007 eingeladen.

Auf der Tagesordnung stand u.a. die Wahl der Delegierten zum Landesparteirat. Der Antragsteller hat ebenfalls per elektronischer Post am 7. Dezember 2007 Widerspruch gegen die elektronische Einladung eingelegt und sowohl deren Form als auch die Nichteinhaltung der Wochenfrist für die Ankündigung von Wahlen gerügt. Ein gleichlautendes, vom Antragsteller unterschriebenes Schreiben ging am 13. Dezember 2007 bei der Landesschiedskommission ein.

Die Landesschiedskommission hat den per e-Mail eingegangenen Antrag mit Entscheidung vom 8. Dezember 2007 mangels Einhaltung der Schriftform als unzulässig zurückgewiesen. Den am 13. Dezember 2007 eingegangenen Antrag hat die Landesschiedskommission mit Beschluss vom 22. Dezember 2007 (ausgefertigt am 24. Dezember 2007) als unzulässig zurückgewiesen, da die Kreismitgliederversammlung bereits stattgefunden habe.

2.

Das Verfahren ist zu eröffnen.

Die am 28. Januar 2008 bei der Bundesschiedskommission eingegangene Beschwerde wahrt die einmonatige Beschwerdefrist gem. § 15 (4) Schiedsordnung. Der ablehnende Beschluss der Landesschiedskommission ist am 24. Dezember 2007 per Einschreiben auf der Post aufgegeben worden. Unter Berücksichtigung der anschließenden Feiertage sowie der Postlaufzeiten ist jedenfalls nicht auszuschließen, dass dieses Schreiben dem Antragsteller erst am 28. Dezember 2007 zugestellt wurde.

Die Beschwerde ist auch begründet.

Die Landesschiedskommission hätte den am 13. Dezember 2007 eingegangenen schriftlichen Antrag trotz der Formulierung als Begehren auf Untersagung der Durchführung der Mitgliederversammlung als Anfechtung der durchgeführten Wahlen wegen fehlerhafter Einladung behandeln müssen. Der Antragsteller hat zum einen die Form der Einladung bemängelt, aber insbesondere auch, dass die Wochenfrist des § 3 (2) Wahlordnung für die Ankündigung von Wahlen nicht eingehalten worden sei. Aus dieser Argumentation ergibt sich, dass der Antragsteller der Ansicht ist, dass die in der Einladung für die Mitgliederversammlung am 8. Dezember 2007 angekündigten Wahlen aufgrund einer fehlerhaften Einladung grundsätzlich nicht hätten

abgehalten werden dürfen. Dies beinhaltet aber nichts anderes als die generelle Aussage, dass gleichwohl durchgeführte Wahlen allein aufgrund der fehlerhaften Einladung rechtswidrig seien. Dabei handelt es sich um das Vorbringen von Anfechtungsgründen im Sinne des § 15 (1) Wahlordnung. Der entsprechende Antrag ist auch nach Durchführung der Wahl eingegangen.

Die Prüfung der Wahlanfechtung im Übrigen obliegt der Landesschiedskommission, die das Verfahren zu verhandeln hat.